

N-Nitrosodiethanolamin (NDELA) in Mascara und Shampoos

Endbericht der Schwerpunktaktion A-003-17



April 2017

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „N-Nitrosodiethanolamin (NDELA) in Mascara und Shampoos“ war, Informationen über den NDELA-Gehalt in Mascara und Shampoos zu gewinnen.

Es wurden 58 Proben aus ganz Österreich untersucht. Drei Proben davon wurden beanstandet:

- Zwei Proben wurden wegen mangelhafter Kennzeichnung beanstandet
- Eine Probe wurde wegen einer deutlich erhöhten NDELA-Konzentration beanstandet

N-Nitrosodiethanolamin (NDELA) ist eine chemische Verbindung, die zu den so genannten N-Nitrosaminen gehört. NDELA kann das Erbgut schädigen und zur Entstehung von Krebs beitragen. Es darf daher in kosmetischen Mitteln nicht enthalten sein; ausgenommen davon sind [technisch nicht vermeidbare und gesundheitlich unbedenkliche Mengen](#).

Hintergrundinformation

Im Rahmen einiger Schwerpunktaktionen in den vergangenen Jahren wurden Informationen über den NDELA-Gehalt in verschiedenen kosmetischen Mitteln (Mascara, Shampoo, Haargel, Hautreinigungsmittel, temporäre Haarfärbung) gesammelt. Dabei ergaben vor allem die Produktgruppen Mascara und Shampoo immer wieder Grund zur Beanstandung.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 58

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz BGBl I Nr. 2006/13
- Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 5,2 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	55	94,8	(86 %; 98 %)
beanstandet	3	5,2	(2 %; 14 %)
gesamt	58	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls. Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bei einer Probe war auf Grund der deutlich erhöhten NDELA-Konzentration (190 bzw. 230 µg/kg) die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet. Zwei weitere Proben zeigten NDELA-Gehalte von 12 und 19 µg/kg. Auf diese erhöhten Werte wurde hingewiesen.

Die Probe (Mascara) mit der höchsten NDELA-Konzentration enthielt laut Bestandteilliste den Stoff Triethanolamin. Triethanolamin kann (bei Verunreinigung mit sekundären Aminen) als nitrosierbarer Inhaltsstoff die Quelle für die Nitrosaminbildung im vorliegenden Produkt darstellen.

Zwei Proben wurden wegen ihrer mangelhaften Kennzeichnung (Schriftgröße) beanstandet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
www.bmgf.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.